



Leipzig, den 24.02.2021

Anordnung nach § 176 GVG

In dem Verfahren Az.: 6 KLs 373 Js 19/20

ordne ich gemäß § 176 GVG zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Sitzung für die Hauptverhandlungstage ab dem 24.02.2021 sowie für die Folgetermine Folgendes an:

1.

In dem jeweiligen Verhandlungssaal – voraussichtlich jeweils Saal 115 – musste aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie die Anzahl der verfügbaren Sitzplätze für die Öffentlichkeit (Medienvertreter und interessierte Zuschauer) zur Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,50 m zwischen den Zuschauern stark reduziert werden – es stehen daher nur 15 Plätze für die Öffentlichkeit zur Verfügung.

10 Plätze davon werden für Medienvertreter reserviert. Diese werden, soweit sie bis zum jeweiligen Beginn des Sitzungstages nicht eingenommen wurden, für sonstige Zuschauer freigegeben. Zum jeweiligen Beginn des Sitzungstages nicht von sonstigen Zuschauern eingenommene übrige Plätze werden für etwaig weitere Medienvertreter freigegeben.

Die Vergabe der Zuschauerplätze – sowohl für Medienvertreter als auch für sonstige Zuschauer – erfolgt nach der Reihenfolge ihres Erscheinens. Es dürfen nur so viele Zuschauer in den Saal gelassen werden, wie Sitzplätze für Zuschauer zur Verfügung stehen.

2.

Einlass in den Sitzungssaal wird an den Hauptverhandlungstagen jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gewährt. Zuschauer werden zum Sitzungssaal nur zugelassen, soweit sie entsprechend der Anordnung des Präsidenten zur Steuerung des Besucherverkehrs am Landgericht Leipzig einschließlich der Dienststellen des Sozialen Dienstes vom 30. Dezember 2020 Zutritt zum Dienstgebäude erhalten haben.

3.

Zur Durchsetzung der Coronavirus-Pandemie-bedingten Steuerung des Besucherverkehrs erfolgt durch Bedienstete der Wachtmeisterei des Landgerichts eine Zugangskontrolle vor dem Eingang des Sitzungssaales.

Das Landgericht Leipzig weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Artikel 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46/EG). Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de.

Dienstgebäude:
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

Telefon: 0341 2141 0
Telefax: 0341 2141 444
Internet:
www.justiz.sachsen.de/lgl/

Mo-Do 8.00-11.30 Uhr
Mo,Mi,Do 13.00-16.00 Uhr
Die 13.00-17.00 Uhr
Fr 8.00-14.00 Uhr

zu erreichen mit Straßenbahn
Haltestelle Neues Rathaus

Landesjustizkasse Chemnitz
bei der Bundesbank Chemnitz
IBAN:

DE56 8700 0000 0087 0015
00
BIC: MARKDEF1870

Die mit der Zugangskontrolle beauftragten Angehörigen der Wachtmeisterei des Landgerichts sind berechtigt, bei Ausschöpfung des Zuschauerkontingentes weiteren Zuschauern bzw. Medienvertretern den Zutritt zum Sitzungssaal zu verwehren oder auf entsprechende Aufforderung einer/s Verantwortlichen des Landgerichts diese Person/-en aus dem Sitzungssaal und - nach Maßgabe der Hausordnung des Präsidenten des Landgerichts - aus dem Gerichtsgebäude zu entfernen. Die Entscheidung hierzu trifft das Aufsichtspersonal des Landgerichts - gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Vorsitzenden (bei Nichterreichbarkeit seines Vertreters).

4. Medienberichterstattungen

(Ergänzung zum Foto-, Film- und Tonaufnahmeverbot des Präsidenten vom 01. Mai 2019)

a)

Die Herstellung von Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen im Sitzungssaal ist an jedem Verhandlungstag ab 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Verhandlung im Sitzungssaal sowie im Foyer vor dem Sitzungssaal gestattet. Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind nach Aufforderung durch den Vorsitzenden einzustellen.

Für den Tag von Schlussvorträgen und Urteilsverkündung ergeht eine gesonderte Verfügung.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaales besteht kein Einverständnis. Diese sind zu unterlassen.

Der Sitzungssaal steht für Interviews und Presseerklärungen nicht zur Verfügung.

b)

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sowie von Zuschauern und Angehörigen der Wachtmeisterei des Landgerichts sind zu wahren.

Bildaufnahmen des Angeklagten und von Zeugen sind mit geeigneten Mitteln zu anonymisieren, es sei denn, die jeweils Betroffenen erklären ihre Zustimmung zu einer abweichenden Vorgehensweise.

Bildjournalisten (Fotografen und Fernseh- bzw. Kamerateams) haben vor der Weitergabe des gefertigten Bildmaterials und der Verwendungsrechte hieran dieses Material in geeigneter Weise zu anonymisieren oder sonst sicherzustellen, dass die Anonymisierungsvorschrift von den Empfängern beachtet wird.

Kaden
Vorsitzender Richter
am Landgericht